



Satzung

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Singen in der Kirche - Verband evangelischer Chöre in Bayern e. V.“ Er hat seinen Sitz in Nürnberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Grundsätze und Ziele

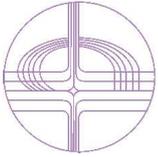
1. Zweck des Verbandes ist es, innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern das kirchliche Singen, insbesondere die Chormusik, und damit das kirchliche Leben zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verband erfüllt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, dem Landeskirchenmusikdirektor/der Landeskirchenmusikdirektorin, dem *Verband Evangelischer Kirchenmusiker(innen) in Bayern e. V.*, dem *Verband evangelischer Posaunenchöre in Bayern e. V.*, dem *Verband für christliche Populärmusik in Bayern e. V.* und den Ausbildungsstätten für Evangelische Kirchenmusik in Bayern.
Dazu gehören:
 - a) Förderung des Singens in der Kirche, wie es sich darstellt in Kirchenchor, Liturgischem Chor, Kinderchor, Seniorenchor, Gospelchor usw.
 - b) Hilfen für die Chorarbeit
 - c) Schulung, Fortbildung und Beratung der Chorleiterinnen und Chorleiter
 - d) Durchführung von Singwochen, Chortreffen, Seminaren usw.
 - e) Mitherausgeberschaft der Zeitschrift *Gottesdienst und Kirchenmusik*.
3. Der Verband ist Mitglied des *Verbandes evangelischer Kirchenchöre Deutschlands (VeK)*.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der aktuell gültigen Abgabenordnung. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Verbandes, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsmäßigen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Verbandes irgendwelche Anteile am Vermögen des Verbandes.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. An die Vorstandsmitglieder und für den Verein in sonstiger Weise Tätigen dürfen Aufwandsentschädigungen geleistet werden. Der Verbandsrat legt die Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe fest.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen die Aufnahme anderer als der oben aufgeführten Aufgaben beschließen, soweit es sich hierbei um steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der aktuell gültigen Abgabenordnung handelt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jeder Chor werden, der mit kirchlichem Leben und kirchlichem Singen zu tun hat.
2. Ebenso können Einzelpersonen und kirchliche Körperschaften, die mit kirchlichem Leben und kirchlichem Singen zu tun haben, dem Verband angehören.



3. Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Verbandsrat. Gegen die Ablehnung der Aufnahme durch den Verbandsrat, die nicht begründet zu werden braucht, steht dem Bewerber die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Auflösung des Mitgliedschores, bei Einzelmitgliedern durch Tod
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen und ist der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vorher schriftlich anzuzeigen
 - c) durch Ausschluss. Ein Mitglied kann durch den Verbandsrat ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbetrag wird vom Verbandsrat festgesetzt. Er ist innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres an den Verband zu entrichten.
2. Bei einem Rückstand von einem Jahresbeitrag ruht die Mitgliedschaft bis zur Zahlung des fälligen Beitrages. Ist ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, kann es aus dem Verband ausgeschlossen werden.
3. Für das Jahr des Ausscheidens aus dem Verband ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe

Die Organe des Verbandes sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Verbandsrat
3. das Präsidium
4. der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

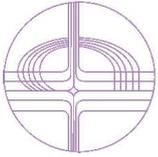
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der Regel innerhalb einer Wahlperiode zweimal, mindestens aber alle sechs Jahre, einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der beiden Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen einberufen und geleitet.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Verbandes erfordert oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt.
3. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vor ihrem Zusammentreten bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.
4. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Präsidenten/der Präsidentin
 - b) Entlastung des Verbandsrates
 - c) Beschließen einer Wahlordnung
 - d) Wahl der nach § 9, Ziff. 1 zu wählenden Mitglieder des Verbandsrates
 - e) Einbringen von Vorschlägen und Anregungen für die Arbeitsplanung des Verbandes



- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen Ablehnung der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern durch den Verbandsrat
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes.
5. Die Mitgliederversammlung verhandelt und beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 6. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen sowie des Landeskirchenrates. Für die Auflösung des Verbandes bedarf es der Zustimmung einer Dreiviertelmehrheit der Mitglieder.
 7. Stimmberechtigt sind in der Mitgliederversammlung ein/e bevollmächtigte/r Vertreter/in jedes Mitgliedschores, der Körperschaften, alle Einzelmitglieder und die Mitglieder des Verbandsrates. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich.
 8. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die von Präsident/Präsidentin und Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.

§ 9 Der Verbandsrat

1. Der Verbandsrat setzt sich zusammen aus zehn von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von sechs Jahren gewählten Mitgliedern und dem Präsidium. Außerdem kann der Verbandsrat bis zu fünf Mitglieder für die Dauer der Wahlperiode berufen. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Verbandsrates während der Amtsperiode aus, rückt an seine Stelle der/die laut Wahlergebnis nächstfolgende Kandidat/in nach.
2. Endet die Amtszeit des Präsidenten/der Präsidentin während der Amtsperiode des Verbandsrates, kann der Verbandsrat die Verlängerung der Mitgliedschaft des/der bisherigen Präsidenten/Präsidentin bis zum Ende der laufenden Amtsperiode des Verbandsrates beschließen.
3. Zu den Sitzungen des Verbandsrates werden in der Regel in beratender Funktion weitere Personen im Sinne von § 2, Ziff. 2 eingeladen.
4. Der Verbandsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
5. Der Verbandsrat tritt im Bedarfsfall, mindestens aber einmal jährlich oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Verbandsratsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Die Verbandsratssitzung wird von dem Präsidenten/der Präsidentin durch schriftliche Einladung spätestens vier Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen und von ihm/ihr geleitet. In der Einladung sind Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung anzugeben. Anträge an die Verbandsratssitzung müssen spätestens zwei Wochen vorher bei dem Präsidenten/der Präsidentin eingereicht werden.
6. Die Aufgaben des Verbandsrates sind insbesondere:
 - a) Beschließen einer Wahlordnung für die Wahl des Präsidiums
 - b) Wahl des Präsidiums
 - c) Berufung weiterer Mitglieder
 - d) Genehmigung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung sowie Bestellung von Rechnungsprüfern
 - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verband
 - g) Beratung und Planung der Verbandsarbeit.
7. Über die Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von Präsident/Präsidentin und Schriftführer/Schriftführerin unterzeichnet wird.



§ 10 Das Präsidium

1. Das Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus
 - a) Präsident/Präsidentin
 - b) 1. Vizepräsident/1. Vizepräsidentin
 - c) 2. Vizepräsident/2. VizepräsidentinJede/r ist allein vertretungsberechtigt.
2. Dem Verband gegenüber sind die Präsidenten/Präsidentinnen an die Beschlüsse der anderen Vereinsorgane gebunden. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen nur bei Beauftragung durch den Präsidenten/die Präsidentin bei dessen/derer Verhinderung oder bei seinem/ihrer Ausscheiden tätig werden dürfen.
3. Der/die Präsident/in sowie die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen werden vom Verbandsrat für die Dauer von sechs Jahren mit absoluter Mehrheit gewählt. Näheres enthält die Wahlordnung. Ein Mitglied des Präsidiums muss Mitglied des Verbandsrates sein, zwei Mitglieder müssen Kirchenmusiker sein. Alle Mitglieder des Präsidiums müssen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern angehören.
4. Der/die Präsident/in hat die Leitung des Verbandes inne. Er/sie ist dem Verbandsrat verantwortlich.
5. Die Kompetenzzuweisung der Mitglieder des Präsidiums wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
6. Der/die Präsident/in und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen können mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Verbandsrates abberufen werden.
7. Das Ergebnis der Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin und der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen ist dem Landeskirchenamt der Evangelisch-Lutherischen Kirche mitzuteilen.

§ 11 Der Vorstand

1. Die laufenden Geschäfte des Verbandes führt der Vorstand. Ihm gehören an das Präsidium und weitere vom Verbandsrat mit Geschäfts- und Kassenführung beauftragte Personen.
2. Die mit Geschäfts- und Kassenführung beauftragten Personen nehmen an den Sitzungen des Verbandsrates mit beratender Stimme teil.
3. Der Vorstand ist dem Verbandsrat verantwortlich.

§ 12 Rechnungsprüfung

Die vom Verbandsrat bestellten Rechnungsprüfer erstatten dem Verbandsrat über das Ergebnis der Prüfung Bericht. Dieser ist schriftlich vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Verbandes

Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zur Pflege und Förderung der evangelischen Kirchenmusik zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 17.04.2010.